

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 03.01.2022

## **2G (Geimpft, Genesen)**

### **NEU! Was bedeutet die 2G-Regelung für den Sportbetrieb?**

Für den **Indoor-Sport gilt weiterhin die 2Gplus-Regelung.**

2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

### **NEU! Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?**

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für **folgende Personen möglich:**

- Personen, die **geimpft** sind,
- Personen, die als **genesen** gelten,
- **Kinder, die unter 14 Jahre alt sind**

### **und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können**

**Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen** folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**
- **Schülerinnen und Schüler\*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren noch bis zum 12.01.2022 – auch in Ferienzeiten)**
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung (**„Booster“ – nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung) erhalten haben und bereits im Besitz** eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf die Indoor-Sportausübung. Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- **PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde**
- **„Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde**

**Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen** (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 25% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen?

Höchstteilnehmerzahl unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m „berechnet“ werden.

Auf den Körperkontakt im Sportbetrieb bzw. auf Kontaktsportarten hat diese Regelung keine Auswirkung. Körperkontakt ist weiterhin erlaubt.

## **Wie verhält es sich bei 2Gplus mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?**

### **Ausnahme für die Übungsleiter!**

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt nach § 4 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige eine spezielle Regelung.

**Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).**

## **Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht während der Sportausübung?**

In Bezug auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die Sportausübung gilt weiterhin, dass während der Sportausübung keine Maskenpflicht besteht (die Sportausübung ist insoweit ein sonstiger zwingender Grund gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der 15. BayIfSMV).

## **Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht in der Sportstätte?**

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

**Von der Maskenpflicht sind befreit:**

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

**Müssen auch Kinder und Jugendliche eine FFP2-Maske tragen?**

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag **müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.**